

# Papiermacher-BG

## Horror nach dem Crash

Unter dieser Überschrift berichtete die Zeitschrift „Motorrad“ (Ausgabe 6/2007) über den Wegeunfall eines Versicherten der Papiermacher-Berufsgenossenschaft. Geschildert wird der Leidensweg des Papiermachers Alexander T., der auf dem Weg zur Nachtschicht in der Papierfabrik schwer verletzt wird, als er mit seinem Motorrad gegen ein einbiegendes Auto prallt.

Über den Unfall, die Folgen, ein zweifelhaftes Gutachten und die Rolle der Papiermacher-Berufsgenossenschaft:

*Nein, gebremst habe er nicht, gab Alexander T. zu Protokoll. Nicht ahnend, dass das, was er aussagte, keinen interessierte. Weshalb seine Schilderung des Unfalls gar nicht erst zu den Akten kam. Schließlich darf jeder Beamte, der einen Unfall bearbeitet, selbst entscheiden, was er in seinen Bericht aufnimmt und was nicht. „Es war schon ein übles Gefühl“, erzählt Alexander T.. „Du liegst im Krankenhaus, lebst mit der Angst, dass die Ärzte vielleicht doch noch amputieren. Und dann steht ein Polizist neben dir und meint: Da haben Sie ja Glück gehabt, dass wir die zweite Brems-*



Alexander T. hatte keine Chance. Trotz seines Versuchs dem einbiegenden PKW auszuweichen, war die Kollision für den Motorradfahrer unvermeidbar. Schwerste Verletzungen am linken Handgelenk und im Beckenbereich waren die Folge. Foto: Polizei

*spur erst am nächsten Morgen entdeckt haben.“ Glück? Und noch eine Bremsspur? Alexander T. versteht das alles nicht. In seiner Erinnerung hat sich der Unfall wie folgt abgespielt: Er befand sich mit seiner Suzuki GSX 1200 auf dem Weg zur Nachtschicht in einer Papierfabrik, als ihm auf der Landstraße 257 zwischen Munderkingen und Obermarchtal an einem Zufahrtsweg ein Auto auffiel. Das hielt an. Zunächst. Bis der Fahrer urplötzlich Gas gab. Da war Alexander T. schon ganz nah dran an der Karre. Bremsen? „War zu spät. Ich wollte ausweichen, eine andere Chance hatte ich nicht.“ Wie sich zeigen sollte, hatte er nicht mal die. Dass der Mann im*

*Audi derart unberechenbar agierte, lag wohl daran, dass er ein paar Bier zu viel getrunken hatte. Dennoch kam er glimpflich davon, weil Alexander T. „unangepasste Geschwindigkeit“ unterstellt wurde. Als untrügliches Indiz hierfür erkannten Polizei und der von ihr engagierte Gutachter jene ominösen Bremsspuren, die so gar nicht zu Alexander T.'s Aussagen passten. Dafür passten sie bestens zu gängigen Vorstellungen, die über Motorradfahrer kursieren. Also addierte man die zweite Bremsspur flugs zur ersten, woraus sich eine Länge von 145 Metern und ein Tempo von exakt 187 km/h errechnen ließ. Was sogar den Sachverständigen ein bisschen irritierte, wes-*

wegen er sich alsdann auf die abends „von den unfallaufnehmenden Polizeibeamten gesicherte Blockierspurenlänge von 65 Metern“ kaprizierte und die „Ausgangsgeschwindigkeit des Krades“ auf 100 bis 130 km/h kalkulierte. „Durch das gegenständliche Unfallgeschehen wäre aus Sicht des Kradfahrers demnach bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und einer Schwerpunktsverzögerung von  $6 \text{ m/s}^2$  räumlich vermeidbar gewesen.“ Auch die Regeln des Satzbaus scheinen dem Gutachter ein Mysterium zu sein. Damit hätte Alexander T. freilich leben können, nicht aber mit der Konsequenz, dass ihm derart eine Teilschuld aufgeladen werden sollte. Dass er die wieder abladen konnte, hat er Roland Kornes zu verdanken. Der arbeitet für die Berufsgenossenschaft (BG) der Papiermacher in Mainz, war mit dem Wegeunfall des Alexander T. beschäftigt. Danach verstand Kornes, der selbst Motorrad fährt, die Welt nicht mehr. Woraufhin er eine Genanalyse in Auftrag gab. So höflich wie möglich bezeichnete deren Verfasser, Dipl.-Ing. Helmuth Putzer, seinen Kollegen schlicht als Ignoranten: „Die Ausführungen im Gutachten haben mit dem tatsächlichen Unfallablauf wenig gemein.“ So hatte man vergessen, den tatsächlichen Kollisionsort zu ermitteln und auch großzügig auf eine Spurensicherung verzichtet. Eigentlich wäre es ein Leichtes gewesen, den tatsächlichen Verlauf des Unfalls zu rekonstruieren. Und

damit auch die Ausgangsgeschwindigkeit Alexander T.'s – maximal 81 km/h. Über zwei Seiten dehnt sich die Zusammenfassung der Irrtümer. Was die Haftpflichtversicherung des Autofahrers wenig beeindruckte. Die hielt nicht nur stur am ersten Gutachten fest, die spitzelte Alexander T. sogar noch hinterher. Glaubte mit einem Zeitungsfoto in einer Lokalzeitung beweisen zu können, dass seine Verletzungen so gravierend nicht sein können. Zeigt das Bild doch Alexander T. im Kreis einer siegreichen Fußballmannschaft. Mitgespielt hat er allerdings nicht, das Team lediglich betreut. Es kam zu einem Prozess, in dem die Berufsgenossenschaft die Versicherung auf Rückerstattung aller Kosten verklagte, die sie für medizinische Betreuung und Lohnersatzleistungen aufbringen musste. Das Landgericht Ulm lud Alexander T. als Zeugen. Erst jetzt begann man, ihm zu glauben. Dass er nicht gebremst habe, nicht zu schnell gewesen sei. Und dass also, entschied das Gericht, „der Unfall für den Kradfahrer unvermeidbar gewesen war“.

Für Alexander T. kam der Erfolg zu spät. Zumindest, was die finanzielle Seite an belangt. Denn er hat das Angebot der Versicherung, sich definitiv mit 75 Prozent Schmerzensgeld und Schadenersatz zu begnügen, vorab akzeptiert. Er hat zwei Kinder, war gerade dabei, ein Haus zu bauen, brauchte das Geld. Nachdem er so viel Schlimmes habe erleiden müssen, sagt Alexander T., wolle

er „das Schöne am Leben genießen, die Familie, die Freunde, die Natur, das Motorrad“. Von einem Kumpel leiht er sich immer öfter eine Maschine für Touren über die Schwäbische Alb.

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall, der von einem Dritten verursacht worden ist, gehen die Ansprüche der Versicherten auf die BG über, soweit diese leistet. Versicherte und BG sind deshalb daran interessiert, gegenüber dem Schädiger ihre Schadenersatzansprüche soweit wie möglich durchzusetzen. Häufig ziehen sich die Verhandlungen mit Haftpflichtversicherern auch deshalb lange hin, weil ein Mitverschulden des Versicherten eingewandt wird. Kommt es zu einem Prozess, sind lange Verfahrensdauern an der Tagesordnung. Im geschilderten Fall waren es fast fünf Jahre, in deren Verlauf unser Versicherter vorab ein 75 %-Angebot der Haftpflichtversicherung für seine Schmerzensgeldansprüche angenommen hatte.

Die BG dagegen, deckt mit ihrem umfassenden Leistungskatalog (z.B. Kosten für ambulante/stationäre Behandlung, Verletztengeld, Verletztenrente, Berufshilfemaßnahmen etc.) den weitaus größten Teil des Personenschadens des Versicherten ab. Und dabei spielt es keine Rolle, ob den Versicherten ein Mitverschulden oder gar ein Alleinverschulden trifft: Die BG zahlt, anders als der Haftpflichtversicherer, zeitnah, in voller Höhe und ohne Abzüge. KO

## Keine Angst vor Erster Hilfe!

Was Sie tun sollten, wenn Sie als Erster bei einem Unfall sind

Niemand wünscht es sich, aber jeder sollte darauf vorbereitet sein: ein Unfall. Die Zahl ist erschreckend: Fast eine halbe Million Menschen wurden im vergangenen Jahr in Deutschland im Straßenverkehr verletzt. Das heißt, die Wahrscheinlichkeit einmal Erste Hilfe leisten zu müssen, ist relativ groß. Denn jeder ist dazu verpflichtet Erste Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich und zumutbar sowie ohne erhebliche eigene Gefahr möglich ist (§ 323c StGB). Grundsätzlich gilt: Bewahren Sie einen kühlen Kopf. Und dann?

### Absichern der Unfallstelle

Rechts ranfahren, Warnblinkanlage einschalten, vorsichtig aus dem Fahrzeug aussteigen, zur Sicherheit vorher eine Warnweste (keine Mitföhrpflicht für Privat-PKW) anziehen, sich möglichst schnell einen Überblick über die Unfallsituation verschaffen und die Unfallstelle absichern. Das Warndreieck sollte mindestens 100 Meter vor dem Unfallort aufgestellt werden, auf Autobahnen oder unübersichtlichen Strecken sogar noch weiter im Vorfeld. Auch ist es ratsam, sich stets hinter den Schutzplanken oder nur am Rand des Seitenstreifens zu bewegen.

Jetzt sollte die Polizei über die Notrufnummern 110 oder 112 verständigt werden. Falls kein Telefon

zur Hand ist, kann auf Autobahnen eine der am Seitenrand installierten Notrufsäulen genutzt werden. Die schwarzen Pfeile auf den weißen Leitpfosten am Fahrbahnrand weisen den Weg. Bei der Benachrichtigung der Rettungsleitstelle sind die fünf W's zu beantworten: Wo ist der Notfallort? Was ist passiert? Wie viele Verletzte gibt es? Welche Art von Verletzung/Erkrankung liegt vor? Warten auf Rückfragen.

### Versorgung der Verletzten

Der Unfallort ist gesichert und die Rettungskräfte sind auf dem Weg. Nun müssen Sie sich um die Opfer kümmern. Um bewusstlose Verletzte sollte man sich zuerst kümmern. Stabile Seitenlage, Druckverband, Schocklagerung und Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte jeder beherrschen. Gut, wenn man seine Kenntnisse als Ersthelfer auffrischt (Informationen zur Erste-Hilfe-Ausbildung finden Sie beispielsweise bei [www.notfallmedizin.de](http://www.notfallmedizin.de)) und den vorgeschriebenen Verbandkasten einsatzbereit dabei hat.

Mit Ihrer Ersten Hilfe können Sie den Verletzten möglicherweise das Leben retten. Also haben Sie keine Angst, handeln Sie rasch, beherrscht, notfalls auch energisch und beziehen Sie eventuell Herumstehende in die Rettungsaktion ein. Übr-



gens: Solange ein Helfer die ihm bestmögliche Hilfe leistet, braucht er keine Angst zu haben, für einen entstandenen Schaden einstehen zu müssen oder gar für einen Fehler bestraft zu werden. Auch ist der Ersthelfer selbst durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (siehe die Broschüre „Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer“, [www.hvbg.de](http://www.hvbg.de) Webcode: 575071).

### Unfallschäden begutachten

Vor der Aufnahme des Unfallhergangs durch die Polizei darf sich niemand, der am Unfallhergang beteiligt war, von der Unglücksstelle entfernen. Neben strafrechtlichen Konsequenzen kann dies eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro nach sich ziehen. Handelt es sich bei dem Unfall jedoch „nur“ um einen leichten Blechschaden, muss

die Polizei nicht zwingend verständigt werden. Die Räumung der Unglücksstelle für den Verkehr hat dann Priorität. Für die Versicherungen ist allerdings eine Dokumentation der Schäden, möglichst mit dem Formblatt des Europäischen Unfallberichts (bei vielen Versicherungen und Automobilklubs kosten-

los erhältlich) und zusätzlichen Fotos ratsam.

Doch egal wie schwer der Unfall auch ist, eines ist immer wichtig: den fließenden Verkehr beobachten und auf die eigene Sicherheit achten. Vor allem bei Arbeiten am Auto auf der der Fahrbahn zugewandten Seite, beispielsweise

beim Bergen von Verletzten, ist höchste Vorsicht geboten. Schon der Luftzug eines vorbeifahrenden Lastwagens kann zu einem lebensgefährlichen Sturz auf die Fahrbahn führen.

Quelle: Deutscher Verkehrssicherheitsrat, Bonn. Internet: [www.dvr.de](http://www.dvr.de)

SG

## Hitzearbeit: Erkennen – beurteilen – schützen



Kühlwesten, hier eine mit PCM-Kissen (Phase Change Material), verbessern die Wärmeabfuhr des Körpers bei hohen Umgebungstemperaturen

(Foto: Dräger, Lübeck)

Beschäftigte, die an technologisch bedingt hitzebelasteten Arbeitsplätzen tätig sind, setzen sich gesundheitlichen Risiken aus. Hinweise, wie diese Risiken so gering wie möglich zu halten sind, gibt die völlig neu überarbeitete BG-Information „Hitzearbeit: Erkennen – beurteilen – schützen“ (BGI 579).

Sie ergänzt und vertieft die BG-Information „Beurteilung von Hitzearbeit – Eine Handlungshilfe für kleinere und mittlere Unternehmen“ (BGI 899).

Auch in der Papierindustrie können produktionsbedingt erhöhte Belastungen des Herz-Kreislaufsystems auftreten, die auf hohe Temperaturen zurückzuführen sind. Durch gezielte Maßnahmen technischer (Lüftung), organisatorischer (Reduzierung der Expositionszeiten, Entwärmungsphasen) und individueller Art (Schutzkleidung, Kühlwesten) sowie einer Erweiterung des Getränkeangebotes können die vereinzelt auftretenden Belastungen reduziert werden.

Die Broschüre richtet sich in erster Linie an größere Unternehmen, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte. Die BGI ist als Druckausgabe beim Carl Heymanns Verlag, 50939 Köln, erschienen und kann bei Wolters Kluwer Deutschland, Fon/Fax: +49 (0) 263 1 801-2277/2223,

email: [info@wolterskluwer.de](mailto:info@wolterskluwer.de) bestellt werden.

Als pdf-Datei finden Sie die BGI 579 in der BGVR-Datenbank [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de). SG

### Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

#### Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Postfach 31 01 80, 55062 Mainz, Fon/Fax: (06131) 785-1/-577 [www.pmbg.de](http://www.pmbg.de), eMail: [pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de](mailto:pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de)

#### Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

#### Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren, Franz Hake, Gerhard Reitz

#### Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Dischingerstraße 8, 69123 Heidelberg, Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40 [www.haefner-verlag.de](http://www.haefner-verlag.de), eMail: [info@haefner-verlag.de](mailto:info@haefner-verlag.de)

#### Druck:

Konradin Druck GmbH, Leinfelden-Echterdingen, Printed in Germany D5983 ISSN 1611-2393

